

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma ratioSystems®

I. Allgemeines

1. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte mit den Käufern/ Bestellern liegen ausschließlich diese Geschäftsbedingungen zugrunde, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers/Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

II. Geltung/Angebote

1. Unsere Angebote sind in jeder Hinsicht freibleibend. Mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns angenommen und schriftlich bestätigt sind.
2. Aus Irrtümern, Schreibfehlern usw. kann keine Verbindlichkeit für uns abgeleitet werden.
3. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Bezugnahmen auf Normen sowie Aussagen in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben, Eigenschaftszusicherungen oder Garantien, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind.
4. Abweichungen des Liefergegenstandes von Angeboten, Mustern, Probe- und Vorlieferungen sind nach Maßgabe der jeweils gültigen DIN-/EN-Normen oder anderer einschlägiger technischer Normen zulässig.
5. Für alle Angebote/Aufträge gelten grundsätzlich die für Naturprodukte (Kautschuk u.ä.) geltenden DIN/ISO Toleranzen. Dies sind insbesondere die Maßtoleranzen DIN 7715 Teil 5, DIN 7715 E3, DIN/ISO 3302-1 (Verwendung für Formartikel), Klasse M3 (für homogene Formartikel) und Klasse M4 (für zellige Formartikel).
6. Der Käufer/Besteller steht dafür ein, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen. Werden dennoch wegen Verletzungen von Schutzrechten von Dritten Ansprüche gegen den Lieferanten geltend gemacht, so hat der Käufer/Besteller ihn im vollen Umfang schadlos zu halten.
7. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht durch uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines Geschäftes mit unserem Zulieferer, dass inhaltsgleich ist mit dem Vertrag, den wir mit dem Unternehmen geschlossen haben. Bei Nichtverfügbarkeit der Leistung informieren wir den Käufer/Besteller unverzüglich und erstatten die Gegenleistung zurück.
8. Jede Lieferung erfolgt schnellstens, jedoch ohne Gewähr für die Einhaltung von Fristen, es sei denn, es sind ausdrücklich Lieferfristen mit dem Unternehmen vereinbart worden. Alle von uns angegebenen Lieferfristen sind nur als annähernd zu betrachten und rechnen erst von dem Tag des verbindlichen Auftragsesinganges an. Eine Verpflichtung zur Einhaltung der angegebenen, annähernden Lieferfristen besteht nur unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer.
9. Die Folgen höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen, Transportschwierigkeiten, Materialmangel sowie alle unvorhergesehenen Umstände, die die Herstellung oder Lieferung der Waren bei uns oder unseren Zulieferern erheblich beschweren, entbinden uns von der Verpflichtung zur Lieferung und berechtigen uns, weitere Lieferungen einzustellen, ohne dass dem Unternehmer Nachlieferungs- oder Schadensersatzansprüche zustehen.

III. Preise

1. Der Kaufpreis richtet sich nach dem am Tag der Lieferung gültigen Preis. Dies gilt für den Fall, dass die von uns zu erbringende Leistung/zuliefernde Ware nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss erbracht werden soll. Zur Preiserhöhung sind wir indes berechtigt bei Waren oder Leistungen, die im Rahmen von Dauerverhältnissen / Dauergeschäftsbeziehungen geliefert oder erbracht werden. Für Kleinaufträge gilt ein Mindestbestellwert von 50,- Euro. Bei Bestellungen unter 50,- Euro berechnen wir einen Kleinstmengenzuschlag von 20% des Nettowertes. Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Der Kaufpreis ist innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto oder innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto zahlbar. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kommt der Käufer/Besteller ohne Mahnung in Verzug. Kosten für Werkzeuge und Formen sind bei Auftragserteilung ohne Skontoabzug sofort zahlbar, soweit im Angebot nicht anders vereinbart.
2. Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschließlich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Käufers/Bestellers zum Zeitpunkt der Skontierung voraus.
3. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Die Kosten der Diskontierung trägt der Käufer/Besteller. Erweist sich ein Wechsel als nicht diskontierfähig und wird er nicht eingelöst, so ist der Kaufpreis innerhalb von acht Tagen nach Aufforderung durch den Lieferanten zu begleichen.
4. Der Lieferant ist berechtigt, im Falle des Verzuges des Käufers/Bestellers, Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen, soweit der Käufer/Besteller nicht nachweist, dass ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten.
5. Mit Ansprüchen, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sie gestützt werden, die nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, kann der Käufer nicht aufrechnen. Der Käufer/Besteller kann wegen dieser Ansprüche auch kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
6. Falls der Käufer/Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt oder sich als kreditunwürdig erweist, sind wir berechtigt, unbeschadet der Geltendmachung von Schadensersatz, noch offenstehende Forderungen fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheiten für unterwegs befindliche oder noch vorgesehene Lieferungen zu verlangen, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zurückzunehmen und/oder von noch laufenden Abschlüssen – ohne dass es einer Fristsetzung bedarf – ganz oder teilweise zurückzutreten. Dem Käufer/Besteller erwachsen daraus keine irgendwie gearteten Ansprüche. Alle diese Rechtsfolgen kann der Käufer/Besteller durch Zahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden.
7. Bei Teillieferungen gilt jede Teillieferung als ein Geschäft für sich.
8. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche durch den Käufer sind ausgeschlossen.

V. Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt, wenn nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, ab Werk, und zwar zuzüglich Frachtkosten und etwaiger Verpackung. Die Wahl der Versandart und des Weges behalten wir uns vor. Bei Vereinbarung der Lieferung „FREI“ erfolgt der Versand auf dem für uns günstigsten Wege.
2. Im allgemeinen liefern wir die volle vorgeschriebene Menge. Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine Mehr- oder Mindermenge der bestellten Stückzahl bis zu einer Abweichung von 10% anzuerkennen.
3. Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen. Etwaige Änderungswünsche könnten demnach nach Fertigstellung des Auftrags nicht mehr berücksichtigt werden.
4. Für jede Lieferung gelten die unter II. Geltung/Angebote Punkt 4 und 5 aufgeführten Normen.

VI. Lieferfristen

1. Sämtliche Lieferterminangaben erfolgen nach bestem Ermessen, sind jedoch nur annähernd für uns verbindlich. Für eine Überschreitung der Fristen können wir nicht haftbar gemacht werden. Verzugsstrafen und Schadensersatzansprüche aller Art sind ausgeschlossen.
2. Lieferfristen und -termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unseren Betrieb verlassen hat.
3. Lieferfristen verlängern sich in angemessenem Umfang bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Derartige Umstände teilen wir dem Käufer unverzüglich mit. Diese Regelungen gelten entsprechend für Liefertermin. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten.

VII. Versand

1. Bei allen Lieferungen – auch Teillieferungen – geht die Gefahr, einschließlich einer Beschlagnahme, auf den Käufer über, sobald die Sendung unser Werk verlassen hat, innerhalb des Werkes einem Dritten zur Beförderung übergeben ist oder der Käufer die Anzeige der Versandbereitschaft erhalten hat.
2. Versandfertig gemeldete Waren müssen sofort abgenommen werden. Andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern und sie als geliefert zu berechnen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle von uns gelieferten Gegenstände bleiben bis zur Bezahlung unserer sämtlichen jetzigen und künftigen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund sie herrühren, ohne Berücksichtigung der Fälligkeit unser Eigentum, auch wenn die Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei pflichtwidrigem Umgang mit der Sache und bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Kaufsache zurückzunehmen. Gegenüber diesem Herausgabensanspruch kann ein Zurückbehaltungsrecht aus anderen als aus den vertraglich beruhenden Ansprüchen nicht geltend gemacht werden; dies gilt auch im Falle unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche.
2. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung oder andere Belastung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren ist dem Käufer untersagt.
3. Der Lieferant ist im Falle der Einleitung eines Insolvenzverfahrens zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und kann die Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen.
4. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung entstehenden neuen Gegenstände. Bei Verarbeitung mit anderen nicht uns gehörenden Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes zu.
5. Der Käufer tritt uns schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund erwachsenen Forderungen mit Nebenrechten ab.

IX. Gewährleistung

1. Der Unternehmer hat Mängel sowie Beanstandungen jeglicher Art unverzüglich zu rügen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Die Mängelrüge hat unter Führung der Auftrags- bzw. Rechnungsnummer zu erfolgen. Bei nicht offensichtlichen Mängeln beträgt die Ausschlussfrist für die Mängelanzeige ein Jahr nach Ablieferung der Ware.
2. Unsere Garantieleistung erstreckt sich – nach unserer Wahl – auf die unentgeltliche Nachbesserung oder Neulieferung. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. **Wir sind berechtigt, die Art der vom Käufer/Besteller gewünschten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Unternehmer bleibt.**
3. Nach gescheiterter Nacherfüllung hat der Käufer/Besteller wegen eines Rechts- oder Sachmangels nur das Recht des Rücktritts vom Vertrag. Daneben steht ihm kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
4. Alle über die Beseitigung von Sachmängeln an den von uns gelieferten Gegenständen hinausgehenden Ansprüche des Käufers/Bestellers sind ausgeschlossen.
5. Für Fremderzeugnisse übernehmen wir keine Gewähr. Insoweit werden unsere Gewährleistungsrechte gegenüber dem Lieferanten des Fremderzeugnisses an den Käufer/Besteller abgetreten

X. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen sowie Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist Lüneburg. **Das gilt auch für Wechsel- und Scheckeinlagen.**
2. Sollte eine Bestimmung in diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein, werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Klausel eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.